

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

---

Band 28

# Völkisches Rechtsdenken

Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus

Von

Klaus Anderbrügge



Duncker & Humblot · Berlin

**KLAUS ANDERBRÜGGE / Völkisches Rechtsdenken**

**Beiträge zur Politischen Wissenschaft**

**Band 28**

# Völkisches Rechtsdenken

Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus

Von

Dr. Klaus Anderbrügge



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04084 8

## Vorwort

Der Plan, mit der Rechtslehre in der NS-Zeit ein damals kaum behandeltes und in der primär dogmatisch orientierten juristischen Ausbildung fast völlig ausgespartes Thema zu untersuchen, entstand gegen Ende meiner Studienzeit im Herbst 1964. Doch die anfängliche Begeisterung über die Auffindung dieses im zweiten Nachkriegsjahrzehnt mehr und mehr verdrängten Gegenstandes wich schon bald der ernüchternden Erkenntnis, ihn — wenn überhaupt — nur unter Verzicht auf bedeutsame Detail- und Grenzaspekte darstellen zu können. Erst nach längerer Unterbrechung durch den juristischen Vorbereitungsdienst nahm ich die Bearbeitung wieder auf und wagte den Versuch, den so amorph erscheinenden Block des „völkischen Rechtsdenkens“ aufzuschlüsseln. Die in ihm nachweisbaren Richtungen differenzierend hervorzuheben und nach Leitprinzipien zu gruppieren, ist das wesentliche Anliegen dieser Untersuchung. Sie versteht sich damit als Beitrag zu der inzwischen interdisziplinär aufgenommenen Gesamtanalyse des Phänomens „Recht im Dritten Reich“.

Die vorliegende Abhandlung lag im SS 1976 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Münster als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Herbst 1975 fertiggestellt, der Text seither nur geringfügig geändert und ergänzt.

Mit großer Dankbarkeit gedenke ich an dieser Stelle meines im Herbst 1976 verstorbenen verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Hans J. Wolff, der mich durch sein nie ermüdendes Interesse und seine behutsamen Ratschläge so wohlwollend unterstützt hat. Mein herzlicher Dank gilt auch meiner Frau für ihre mit mancher Entbehrung verbundene ständige Hilfe sowie meiner Familie und meinen Freunden für die Ermutigung, die Untersuchung trotz beruflicher Inanspruchnahme zu Ende zu führen.

Herrn Prof. Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Münster, im November 1977

Klaus Anderbrügge



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung — Gegenstand der Untersuchung .....	13
-----	--	----

### *Erster Teil*

#### **Die „nationalsozialistische Weltanschauung“** 17

§ 2	Vorbemerkung — Nationalsozialistische Weltanschauung und gleichgeschaltetes Rechtsdenken .....	17
1. Kapitel.	Standort, Funktion und normativer Grundgehalt .....	19
§ 3	Orts- und Funktionsbestimmung: Nationalsozialistische Welt- und Rechtsanschauung zwischen pragmatischer Machtpolitik und Ideologie .....	19
§ 4	Die gegen andere Ideen gerichteten Affekte nationalsozialistischen Denkens .....	34
§ 5	Der positiv formulierte Grundgehalt der nationalsozialistischen Weltanschauung .....	38
	Exkurs: Nationalsozialismus und Faschismus .....	41
§ 6	Die hauptsächlichlichen Quellen .....	46
	I. Das Parteiprogramm von 1920 .....	47
	II. Hitlers „Mein Kampf“ .....	52
	III. Rosenbergs „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“ .....	55
2. Kapitel.	Die zentralen Leitgedanken und ihre unmittelbaren Implikationen für das Rechtsdenken .....	58
§ 7	Das Führerprinzip .....	58
	I. Der Führergedanke als die maßgebliche Leitvorstellung der Bewegung .....	58
	II. Der Ertrag in der Rechtslehre .....	63

§ 8	Die „völkische Idee“ .....	68
	I. Ursprünge und Ausgestaltung im Nationalsozialismus .....	68
	II. Weiterentwicklung in der (Rechts-)Wissenschaft .....	74
§ 9	Die Rassentheorie .....	79
	I. Die nationalsozialistische Rassenlehre .....	79
	II. Die Adaptierung durch die Rechtswissenschaft .....	85

### *Zweiter Teil*

	<b>Die Lehren vom „völkischen Recht“</b>	92
§ 10	Überblick — Die Rechtsvorstellungen der politischen Führung und die Systematisierungsbemühungen in der Rechtswissenschaft ....	92
3. Kapitel.	Autoritäres Rechtsdenken .....	98
§ 11	Der Dezisionismus (Entscheidungsdenken) und seine Wendung zum absoluten Führerprinzip .....	98
§ 12	Das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken .....	106
§ 13	Die Lehre vom totalen (Führer-)Staat .....	120
4. Kapitel.	Völkisch-rassisches Rechtsdenken (i. e. S.) .....	132
§ 14	Die Lehre vom völkischen Gemeinschaftsrecht .....	132
	I. Die Theorie der Identität von Recht und Volksmoral .....	136
	a) Der konkrete Gehalt der Formeln .....	136
	b) Die funktionale Bedeutung .....	139
	c) Die Tendenz der Formeln .....	144
	II. Gemeinschaftsidee und „volksgenössische Gliedstellung“ .....	146
	a) (Volks-)Gemeinschaft als Organismus .....	148
	b) Die gliedhafte Rechtsstellung des Volksgenossen in der Gemeinschaft .....	151
	III. Der völkische Staatsgedanke .....	158

	Inhaltsverzeichnis	9
§ 15	Die rassengesetzliche Rechtslehre .....	167
5. Kapitel.	Besondere naturrechtliche Strömungen .....	179
§ 16	Die Suche nach einem „deutschen Naturrecht“ .....	179
§ 17	Der Neuhegelianismus in der NS-Zeit .....	203
§ 18	Schlußbemerkung — Der Irrationalismus des nationalsozialistischen Rechtsdenkens .....	225
	Literaturverzeichnis .....	232

## Abkürzungsverzeichnis

a.	= auch
a. a. O.	= am angegebenen Ort
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für die zivilistische Praxis (Band, Jahr und Seite)
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AfDR	= Akademie für Deutsches Recht
a. M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Band, Jahr und Seite)
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
Bd.	= Band
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	= beziehungsweise
DAF	= Deutsche Arbeitsfront
DBG	= Deutsches Beamtengesetz
Ders.	= Derselbe
DGO	= Deutsche Gemeindeordnung
d. h.	= das heißt
d. i.	= das ist
Dies.	= Dieselben
DJ	= Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege (Jahr und Seite)
DJT	= Deutscher Juristentag (Veröffentlichungen; Jahr und Seite)
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung (Jahr und Spalte)
DR	= Deutsches Recht (Zeitschrift; Jahr und Seite)
DRW	= Deutsche Rechtswissenschaft (Band, Jahr und Seite)
d. s.	= das sind
DV	= Deutsche Verwaltung (Zeitschrift; Jahr und Seite)
DVO	= Durchführungsverordnung
ebd.	= ebenda
etc.	= et cetera
evgl.	= evangelisch
f. oder ff.	= folgende
Festschr.	= Festschrift
folg.	= folgende
Forts.	= Fortsetzung
Fußn.	= Fußnote
GG	= (Bonner) Grundgesetz
H.	= Heft
Hrsg.	= Herausgeber
i. e.	= im einzelnen

i. e. S.	= im engeren Sinne
insbes.	= insbesondere
i. S.	= im Sinne
i. ü.	= im übrigen
i. V. m.	= in Verbindung mit
i. w. S.	= im weiteren Sinne
JböR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts (Band, Jahr und Seite)
Jhdt.	= Jahrhundert
Jhg.	= Jahrgang
JW	= Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	= Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KJ	= Kritische Justiz (Zeitschrift; Jahr und Seite)
KZ	= Konzentrationslager
LG	= Landgericht
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Fassung
NS, ns.	= Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.	= oben
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RG	= Reichsgericht
RGBl. (I)	= Reichsgesetzblatt (Teil I) (Jahr und Seite)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RVerwBl.	= Reichsverwaltungsblatt (Jahr und Seite)
S.	= Seite
S. oder s.	= siehe
scil.	= scilicet (nämlich)
sog. oder sogen.	= sogenannt
Sp.	= Spalte
SS	= „Schutz-Staffel“
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
T.	= Text
u.	= unten (bisweilen auch: und)
u. a.	= unter anderem (bisweilen auch: und andere)
u. ä. m.	= und ähnliches mehr
usw.	= und so weiter
vgl.	= vergleiche
Verf.	= Verfasser
VO	= Verordnung
vorl.	= vorliegend
WV	= Weimarer Verfassung
z. B.	= zum Beispiel
ZdAfdR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
ZfdK	= Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie (Neue Folge des Logos) (Band, Jahr und Seite)
ZfgesStW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Band, Jahr und Seite)
zit.	= zitiert
z. T.	= zum Teil
zw.	= zwischen



## § 1 Einleitung — Gegenstand der Untersuchung

Die „Hitlerzeit“, die Zeit des Dritten Reiches und des Nationalsozialismus, ist trotz ihrer nur kurzen Dauer nicht lediglich eine Episode in einer sonst „normalen“ nationalen Entwicklung gewesen. Sie hatte vor allem in der jüngeren deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ihre historischen, gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen, und die in ihr gemachte Erfahrung hat — in welcher Weise auch immer — das gegenwärtige geschichtliche Bewußtsein und politische Handeln nicht nur in den beiden deutschen Staaten entscheidend beeinflußt. Ebenso wenig trägt ihr Rechtsleben episodenhafte Züge. Es war das positive Recht voraufgegangener Epochen, das äußerlich weitgehend unverändert auch im Dritten Reich Geltung behielt, wenngleich bei seiner Anwendung ein nach den Zielen des Nationalsozialismus ausgerichteter „interpretativer Inhaltswandel“ Platz griff, der vielfach dazu führte, daß die materiellen Inhalte der Rechtsordnung im gewünschten Sinne ausgewechselt wurden<sup>1</sup>. Nicht einmal die ideologischen oder weltanschaulichen Vorstellungen, welche die hinter der Rechtsanwendung stehende Rechtslehre bestimmten, waren insgesamt so radikal neu oder gar „revolutionär“, wie (nicht nur) von ihren Verfechtern gern behauptet wurde<sup>2</sup>. Das Phänomen „Recht im Dritten Reich“ läßt sich nicht schlechthin aus dem größeren Zusammenhang der Rechtsentwicklung in Deutschland und der sie tragenden geistigen Strömungen herauslösen. Vermutlich liegt gerade in der daraus resultierenden eigenartigen Betroffenheit eines jeden in diese Entwicklung nahezu zwangsläufig Mit-hineingezogenen der Grund dafür, daß die Auseinandersetzung mit dem Recht des und unter dem Nationalsozialismus so unverhältnismäßig lange gemieden und erst in jüngerer Zeit aufgenommen worden ist. Solch auffallende Zurückhaltung war und ist sogar bei manchen zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern zu beobachten, die einer Parteinahme für das politisch-ideologische Gedankengut des NS-Regimes unverdächtig geblieben sind. In Anbetracht dessen ist es keineswegs überraschend, daß vor allem der anfänglichen rechtswissenschaftlichen Befassung mit diesem heiklen Gegenstand ein gewisser standesapologischer Grundzug eigen war<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, Vorwort S. VII und S. 120.

<sup>2</sup> Ähnlich *Gernhuber*, Das völkische Recht, S. 199.

<sup>3</sup> S. dazu z. B. u. § 16, zw. Fußn. 119 u. 123.

Wenn im folgenden häufig die Rede ist von „Rechtslehre“, auch von „Rechtstheorie“ und „Rechtsphilosophie“, dann entspricht dies nicht immer heutiger exakterer Begriffsbildung, die etwa die Rechtstheorie von der Rechtsphilosophie danach zu unterscheiden sucht, daß sie der ersteren als Untersuchungsgegenstand die logische Struktur des Rechts, dessen Entstehung, Weiterentwicklung und immanente Auslegung, letzterer die Frage nach Sinn und Zweck, Ursprung und Geltung des Rechts und nach seiner Orientierung an einer Idee der Gerechtigkeit zuweist. Im Rahmen dieser Darstellung der Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus geht es — jenseits der Dogmatik und ihrer besonderen Lehren — jeweils um den in allen verwendeten Begriffen zum Ausdruck kommenden theoretischen Grundaspekt: Was wurde als das so oft berufene Wesen des Rechts, als sein Urgrund, sein Geltungsgrund angesehen, welchem Ziel hatte es zu dienen, was sollten seine maßgebenden Gestaltungsprinzipien sein? Im Dritten Reich faßte man diese Fragen gern unter den Begriff „Rechtsdenken“ und pflegte die eigenen vielfältigen Bemühungen um die Grundlagen einer „neuen Rechtswissenschaft“ dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend als „völkisches Rechtsdenken“ zu bezeichnen.

Die vorliegende Abhandlung verfolgt das Ziel, die Rechtslehre jener Zeit in ihren eigenen Äußerungen aufzugreifen, in ihren Zusammenhängen und Widersprüchen darzustellen und — soweit möglich und erforderlich — von ihren bestimmenden geistesgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen her zu verdeutlichen und zu kennzeichnen. Dabei wird, insofern anknüpfend an erste einhellige Ergebnisse grundlegender Untersuchungen zu Recht und Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus, festzuhalten sein, daß es *das* nationalsozialistische Rechtsdenken als eine einheitliche und umfassende Rechtstheorie des Nationalsozialismus ebensowenig gegeben hat<sup>4</sup> wie eine in sich ge-

---

<sup>4</sup> Vgl. *Gernhuber*, S. 179, mit Hinweis auf ein sehr bezeichnendes Zitat von Hans *Frank*, *Heroisches und geordnetes Recht*, 1938, S. 13 („Ich sehe oft zu meinem Mißvergnügen, daß man schon anfängt, nationalsozialistische Rechtstheorien gegeneinander aufzustellen“), und S. 182 f. Gleichwohl nennt *Gernhuber* seinen Aufsatz im Untertitel einen „Beitrag zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus“ und spricht verschiedentlich von der „die Zeit beherrschenden“ oder auch „herrschenden Rechtstheorie“ (z. B. S. 179, 194), damit allerdings wohl vor allem die — etwa bei der Auseinandersetzung um die zentrale Frage nach dem Geltungsgrund des „völkischen Rechts“ — im Sinne des „herrschenden Zeitgeistes“ dominierende Richtung bezeichnend. Vgl. ferner *Schnur*, *Die Theorie der Institution*, S. 23; *Weinkauff* in: *Weinkauff / Wagner*, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, S. 39 f., 93. Auch *Rüthers*, S. 117 ff., geht ähnlich wie *Gernhuber* zwar von der Existenz einer an der NS-Weltanschauung orientierten neuen nationalsozialistischen Rechtsidee aus, weist aber zugleich auf die angesichts des diffusen Ideengehalts dieser Weltanschauung (S. 102) für die Rechtswissenschaft und -praxis deutlich gewordene Notwendigkeit, die Inhalte des nationalsozialistischen Rechtsdenkens zu definieren (S. 115 f., 121; ähnlich *Gernhuber*), und die bei der

schlossene und darin systematische nationalsozialistische Ideologie<sup>5</sup>. Doch kommt dem, was in getreulicher Nachzeichnung der von der politischen Führung autoritativ verkündeten „ehernen Grundsätze“<sup>6</sup> eines rechtgläubigen Nationalsozialismus — sofern sie als solche überhaupt nachweisbar waren — unter dem so geläufigen Dachbegriff „völkisches Rechtsdenken“<sup>7</sup> propagiert worden ist, trotz aller Divergenz eine ähnlich bedeutsame Integrationsfunktion für das Rechtsleben der NS-Zeit zu, wie sie die sog. „nationalsozialistische Weltanschauung“ allgemein für das öffentliche und politische Leben im Dritten Reich besaß, auch wenn sie kein straffes ideologisches System, das jene Grundsätze zu gliedern und aufeinander zu beziehen vermocht hätte, sondern ebenfalls nur ein Sammelbegriff war.

Dem somit vorgegebenen Bezugssystem entsprechend geht die folgende Darstellung aus von einer zunächst noch weitgehend auf vorhandene historische und politologische Forschungen gestützten Untersuchung der „nationalsozialistischen Weltanschauung“, um aufzuzeigen, wie unmittelbar deren zentrale Vorstellungen sich auf das Recht der Zeit auswirkten und es bis in seine Wurzeln durchdrangen. Gemäß dem gewählten Ansatz bezieht sie sich allerdings auch in diesem Teil vornehmlich auf die rechtstheoretischen Aspekte und entnimmt lediglich zur näheren Verdeutlichung ihrer Einwirkungen Beispiele aus den im übrigen ausgeklammerten Bereichen der Rechtsetzung<sup>8</sup> und Rechtsanwendung<sup>9</sup>. Sie wendet sich sodann im zweiten Hauptteil dem auf die

---

Frage nach Vereinbarkeit und Vorrang der dieses Denken angeblich bestimmenden, doch vielfach widerstreitenden Prinzipien somit zwangsläufig aufgetretenen Spannungen hin (so etwa S. 127 f. und wiederum *Gernhuber*).

<sup>5</sup> Vgl. z. B. *Broszat*, *Der Nationalsozialismus*, S. 21; *Sontheimer*, *Antidemokratisches Denken*, S. 14, 134 f., 137; *Lieber*, *Die deutsche Lebensphilosophie und ihre Folgen*, S. 92. S. dazu des näheren u. § 3.

<sup>6</sup> Zu deren Inhalt und Funktion vgl. einstweilen *Hitler*, *Mein Kampf*, S. 417 ff., 510 ff. S. im übrigen die folgende Darstellung sowie u. § 10, Fußn. 21.

<sup>7</sup> In der Tat wurde dieser Begriff ganz allgemein als gleichbedeutend mit dem Bemühen um die „Erneuerung des deutschen Rechts aus dem Geiste der völkischen (= nationalsozialistischen) Weltanschauung“ verstanden und gemeinhin auch anerkannt als der (dem NS-System insoweit unschädliche) Anspruch, das Recht in seiner Konzeption als völkische Gesamtordnung und innere Einheit letztlich insgesamt als „Ausdruck der ihm zugrunde liegenden Rechts- und Weltanschauung“ zu begreifen. Vgl. etwa *Larenz*, *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens*, S. 7, 11 f., sowie *Gernhuber*, der darauf hinweist, daß sich „die Lehre der Zeit“ nicht umsonst zu einem „völkischen Rechtsdenken“ bekannte und ihres Erfolges um so sicherer sein konnte, „als sie kaum mehr war als die weithin noch unverbindliche Formulierung eines mehr formalen als inhaltsgefüllten Bandes, das sich um eine Vielzahl von Ansichten legen ließ“: S. 173.

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa *Schorn*, *Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik*, Frankfurt 1963.

<sup>9</sup> Zur judikativen Rechtsanwendung in der NS-Zeit s. insbes. das in der Reihe der Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte erscheinende